



Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Stadt G.M.-Hütte
 Gemarkung Oesede
 Flur 3 Maßstab 1:1000
 Der Stadt Georgsmarienhütte unter den am 9.8.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom-Gesch. B.V/Nr. 2090/78
 Ausgefertigt Osnabrück, den 9.8.1978
 Katasteramt im Auftrage:

ÜBERSICHT 1:10.000

- Zeichenerklärung**
- Art u. Maß der baulichen Nutzung: allgemeines Wohngebiet
 - 1 = offene Bauweise
2 = Grundfl.zahl (GRZ) Höchstgrenze
3 = Geschözzahl zwingend 2-gesch.
4 = Geschöfl.zahl (GFZ) Höchstgrenze
 - Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Beb.planänderung
 - Stellung der baul. Anlagen : längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung
Sattel- oder Walmdach zulässig, Dachneigung = 28° - 32°
 - Baugrenze
 - Nachrichtliche Übernahme und Festsetzungen
Sichtdreieck, Höhenbeschränkung 0,80 m über OK fertiger Straße

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.06.1977 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. Nr. 39, S. 500) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 15.11.1978... die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

- § 1
 Art und Maß der baulichen Nutzung sind im nebenstehenden Plan festgesetzt.
- § 2
 Garagen sind auch außerhalb des überbaubaren Bereiches zulässig.
- § 3
 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme
 Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom dargelegt sind.
- § 4
 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500.-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
- § 5
 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 "Auf der Nathe" für diesen Teilbereich außer Kraft.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Georgsmarienhütte, 16.12.1994

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Georgsmarienhütte, 08.07.1994



[Signature]
 Stadtdirektor

[Signature]
 Stadtdirektor

● Bebauungsplan Nr. 12 ● II. Änderung
 "AUF DER NATHE"
 ● der Stadt Georgsmarienhütte (M.1:1000)

- vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG -

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 31.5.78 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 09.01.1979
[Signature]
 Stadtdirektor

Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BBauG am 11.11.1978 durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte als Satzung beschlossen worden.

Georgsmarienhütte, den 09.01.1979
[Signature]
 Stadtdirektor

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BBauG am 15.12.1978 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den 09.01.1979
[Signature]
 Stadtdirektor



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 12.2

**Bezeichnung: „Auf der Nathe“
der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 und Planzeichenverordnung vom 19.01.1966 sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. Nr. 39, S. 560) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 15.11.1978 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung sind im nebenstehenden Plan festgesetzt.

§ 2

Garagen sind auch außerhalb des überbaubaren Bereiches zulässig.

§ 3 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom dargelegt sind.

§ 4

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den § 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Nathe“ für diesen Teilbereich außer Kraft.

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 12.2

**Bezeichnung: „Auf der Nathe“
der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 und Planzeichenverordnung vom 19.01.1966 sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. Nr. 39, S. 560) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 15.11.1978 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung sind im nebenstehenden Plan festgesetzt.

§ 2

Garagen sind auch außerhalb des überbaubaren Bereiches zulässig.

§ 3 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom dar-
gelegt sind.

§ 4

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den § 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen de Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Nathe“ für diesen Teilbereich außer Kraft.